

Media Broadcast GmbH Erna-Scheffler-Straße 1 51103 Köln

Per Mail an:

TKG-Novelle@bmwi.bund.de

Ref-DG13@bmvi.bund.de

Ihre Referenz

Unser Zeichen
MM/MH

Durchwahl
- 5018

Datum
11.12.2020

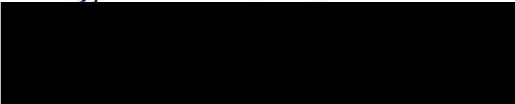
Stellungnahme zum TKMoG-E vom 09.12.2020


Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 09.12.2020. Die Stellungnahme erfolgt angesichts der extrem kurzen Kommentierungsfrist und des ausdrücklich formulierten „deutlichen Diskussions- und Anpassungsbedarf“ vorbehaltlich weiterer ergänzender Stellungnahmen nach ausreichender Kenntnis der überarbeiteten Gesetzesentwurfassung.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,


Michael Moskob
Leiter Regulierung &
Unternehmenskommunikation


Maximilian Hermann, LL.M.
Legal Counsel Regulierung

Anlage: Stellungnahme

Media Broadcast GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
51103 Köln
TEL +49 (0) 221 7101-0
FAX +49 (0) 6081 100785541
MAIL info@media-broadcast.com
WEB media-broadcast.com

Aufsichtsrat:
Ingo Arnold (Vorsitzender)
Geschäftsführung:
Arnold Stender (Vorsitzender)
Alexander Borgwardt

Handelsregister:
Amtsgericht Köln HRB 81139
Sitz der Gesellschaft Köln
Ust.-IdNr. DE253828051
Zertifiziert nach ISO 9001:2015,
ISO 14001:2015 und ISO 27001:2013

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz - TKMoG

Für mehr Wettbewerb, Verbraucherschutz und Schutz der Rundfunkverbreitung

Stellungnahme der Media Broadcast GmbH zum Referentenentwurf zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 09.12.2020.

I. Vorbemerkung

Media Broadcast begrüßt die erneute Stellungnahmemöglichkeit. Die äußerst kurz bemessene Frist zur Kommentierung hat jedoch zur Folge, dass eine umfassende Auseinandersetzung mit dem nun vorgelegten Entwurf nicht möglich ist. Aus diesem Grund verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 19.11.2020. Dies vorausgeschickt erlauben wir uns die folgenden Aspekte nochmals zu vertiefen und in den Fokus zu stellen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Entwurfs

Die **Ermöglichung für Mieter, ihre Kabelanschlüsse zu kündigen** und die **Abschaffung der Umlagefähigkeit von Kabelanschlusskosten**, sind unverändert **zu begrüßen** (§ 54 i.V.m. § 69 TKG-E und Artikel 14 (Änderung der Betriebskostenverordnung)). Die aktuelle Konstruktion, das sog. Nebenkostenprivileg, ist historisch überholt, europarechtswidrig, in hohem Maße wettbewerbsverhindernd und verbraucherunfreundlich. Die Abschaffung ist daher zwingend geboten. Das weitere Festhalten an der Umlagefähigkeit der Kosten auf die Mieter, auch wenn diese im Referentenentwurf nunmehr auf zwei Jahre beschränkt wird, ist als großzügiges Entgegenkommen des Gesetzgebers an die davon profitierenden Unternehmen zu qualifizieren. Wir plädieren weiterhin für eine generelle Abschaffung dieser Privilegierung, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, von dem im Ergebnis die Verbraucher profitieren werden. Dagegen vorgebrachte Bedenken erweisen sich nach Prüfung als Scheinargumente, die im Anschluss an den Diskussionsentwurf des TKMoG insbesondere von Verbraucherschutzverbänden auf nationaler wie auf regionaler Ebene vehement abgelehnt und widerlegt worden sind (s. die Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) sowie der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.). **Neben den wettbewerbspolitischen**

Gründen ist daher auch aus verbraucherpolitischen Gründen an der im Referentenentwurf enthaltenen Regelung festzuhalten.

Insgesamt gilt es weiter die Stellung des Rundfunks zu stärken und sie nicht, wie durch den jetzigen Entwurf, zu schwächen (§§ 84 Abs. 1, 88 Abs. 5, 93 Abs. 1, 96 Abs. 2, 99 Abs. 3, 220 Abs. 3 und 4 TKG-E). Soweit im Rahmen der **Frequenzordnung** Rundfunknutzungen betroffen sind, bedarf es wie bereits bei der Frequenzplanung **bei allen relevanten Maßnahmen der Frequenzverwaltung und -gebührenordnung** eines **Einvernehmens mit den Ländern**. Ein bloßes **Benehmen**, wie es der jetzige Entwurf an vielen Stellen vorsieht, reicht nicht aus. Das betrifft konkret die Versagung, die nachträgliche Änderung und den Widerruf einer Frequenzzuteilung, die Nutzung von Frequenzen sowie die Frequenzgebühren. Die aktuell verwendeten Benehmens-Regelungen entsprechen nicht der verfassungsrechtlich begründeten Zuordnung der Rundfunkkompetenz an die Länder. Angesichts der gestiegenen Bedeutung der terrestrischen Rundfunkverbreitung für die öffentliche Meinungsbildung und zunehmender Bedarfsanmeldungen anderer Funkdienste ist der **Schutz von Rundfunkdiensten im Verantwortungsbereich der Länder sicherzustellen**. Dies muss durch die Aufnahme des **mediopolitischen Werts von Frequenzen auch bei den Zielen der Frequenzregulierung** Ausdruck finden.

Das **Recht von Rundfunkveranstaltern, den Sendernetzbetreiber auszuwählen**, sollte auf diejenigen Fälle medienrechtlicher Einzelzuweisungen ausgeweitet werden, in denen sich **alle Inhalteanbieter auf einen Sendernetzbetreiber einigen** (§ 93 Abs. 1 Satz 7 TKG-E). Ziel ist die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens als auch die Beschleunigung der Inbetriebnahme von Netzen und damit eine effiziente Frequenznutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorschlag **Konsens unter allen Marktteilnehmern** ist. Er wurde bei der Kommentierung des Diskussionsentwurfs des Gesetzes von allen Vertretern der privaten und öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter (VAUNET, APR, ARD/ZDF/Deutschlandradio) sowie den Landesmedienanstalten ausdrücklich vorgebracht. Gegenstimmen oder ein Votum für das Festhalten an der aktuellen Regelung sind nicht ersichtlich. Eine **allseits geforderte Ergänzung des § 93 Abs. 1 Satz 7 TKG-E** erscheint daher **geboten** (s. unseren Formulierungsvorschlag auf S. 8 unserer Stellungnahme vom 19.11.2020).

Köln, den 11. Dezember 2020